

**Dritte Satzung zur  
Änderung der  
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang  
„Sozialarbeit/Sozialpädagogik“  
(BaPO)  
an der Fachhochschule Düsseldorf**

**vom 28.08.2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ vom 16.09.2011 (Amtliche Mitteilungen, Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf Nr. 251), geändert durch Satzung vom 31.07.2013 (Amtliche Mitteilungen, Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf Nr. 353) und geändert durch Satzung vom 11.02.2014 (Amtliche Mitteilungen, Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf Nr. 371) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird die Nr. 2 ersetzt durch:  
„der Nachweis eines Vorpraktikums von zehn Wochen Dauer (Vollzeit); alternativ kann das Praktikum auch in Teilzeit über eine Dauer von maximal 20 Wochen, dann bei einer Arbeitszeit von mindestens 50 % der regelmäßigen Vollzeit-Arbeitszeit in der Einrichtung, erbracht werden.“
2. In § 7 wird Abs. 1 ersetzt durch:  
„Auf das Studium und die Prüfungen an der Fachhochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang oder einem inhaltlich vergleichbaren Bachelor- oder Diplom-Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Dies gilt ebenso für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Fachhochschule Düsseldorf oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden.“
3. In § 7 wird Abs. 2 ersetzt durch:  
„Auf das Studium werden auf Antrag auch Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden, wenn sie sich in

- Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Die notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.“
4. In § 7 Abs. 3 werden Satz 1 und 2 ersetzt durch:  
„Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden.“
  5. In § 12 Abs. 6 werden Satz 1 und 2 ersetzt durch:  
„Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er oder sie wegen gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des zu Prüfenden, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen, zum Beispiel durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für behinderte oder chronisch kranke Studierende nach Möglichkeit ausgeglichen wird (Nachteilsausgleich).“
  6. § 13 Abs. 5 wird neu gefasst:  
„Ein Plagiat ist ein Täuschungsversuch im Sinne des Absatzes 4. Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt werden. Plagiate sind für eine interne Verwendung aktenkundig zu machen. Im ersten Fall ergeht eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlustes des Prüfungsanspruches im Wiederholungsfall. Wird dem bzw. der Studierenden danach ein weiteres Plagiat nachgewiesen, so handelt es sich um einen schwerwiegenden und mehrfachen Täuschungsversuch im Sinne von § 63 Abs. 5 Satz 6 HG. In diesem Fall wird der bzw. die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen.“
  7. In § 16 Abs. 4 Nr. 2 wird „S12 Schwerpunkt Aktuelle Entwicklungen in der Sozialen Arbeit“ geändert in:  
„S12 Schwerpunkt Aktuelle Theorie- und Forschungsperspektiven in der Sozialen Arbeit“
  8. In § 17 Abs. 5 wird Satz 2 gestrichen.
  9. In § 20 Abs. 4 wird Satz 2 ersetzt durch:  
„Bei Mischklausuren sind der Anteil der Multiple-Choice-Aufgaben und der Anteil anderer Aufgaben an der Bewertung vor der Prüfung durch den Prüfer oder die Prüferin festzulegen. Die Bewertung der im Multiple-Choice-Verfahren erbrachten Prüfungsleistung erfolgt nach dem in Anlage 4 der Prüfungsordnung geregelten Verfahren. Bei Mischklausuren richtet sich die Bewertung der gesamten Prüfungsleistung nach dem in Anlage 4 geregelten Verfahren, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 der Anlage 4 vorliegen.“
  10. In Anlage 3 (Modulhandbuch) wird im Modul „P Propädeutik / Projekt“ in Punkt 11 „Jedes Studienjahr“ geändert in „Jedes Semester“ und am Ende der Modulbeschreibung unter „Sonstige Informationen“ wird ergänzt: „Der zweite Teil kann nur nach Abschluss des ersten Teils belegt und die Prüfung P.2 erst nach der Prüfung P.1 abgelegt werden.“
  11. In Anlage 3 (Modulhandbuch) wird das Modul „S 12 Schwerpunkt Aktuelle Entwicklungen in der Sozialen Arbeit“ ersetzt durch:

<b>S 12 Schwerpunkt Aktuelle Theorie- und Forschungsperspektiven in der Sozialen Arbeit</b>				
<b>Studienphase</b>		<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Dauer</b>
Aufbauphase		390 h	15 LP	1 Semester (in Teilzeit 2 Semester)
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
	<b>Wahlpflichtbereich:</b> Drei Veranstaltungen – 1. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S12.1) 2. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S12.2) 3. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S12.3)	52 h 52 h 52 h	78 h 78 h 78 h	5 LP 5 LP 5 LP
<b>2</b>	<b>Lehrformen</b> Vorträge, Seminareinheiten mit Diskussion, Kleingruppenarbeiten, Textlektüre, Projektarbeiten (dabei u.a. empirische Arbeiten und Lehrforschungsprojekte)			
<b>3</b>	<b>Gruppengröße</b> 35 – Richtgröße			
<b>4</b>	<b>Qualifizierungsziele</b> <u>Fachkompetenzen:</u> Vertiefende Kenntnisse zu aktuellen theorie- und forschungsbezogenen Themen in der Sozialen Arbeit sowie Einsichten in deren historische Reichweite und inhaltliche Vielfalt sowie deren Bezüge zu ethischen Prinzipien und gesellschaftlicher Verantwortung. Vertiefendes Verständnis von Gegenständen, Zielen und Funktionen der Sozialen Arbeit sowie der Bedeutung von Theorie und Forschung für das berufliche Handeln und die professionelle Identität. <u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeiten zur interdisziplinären Analyse, Reflexion und Einordnung von Theorien, wissenschaftlichen Diskursen und Forschungsprojekten und -methoden in der Sozialen Arbeit sowie zur kritischen Textarbeit, Argumentationsanalyse, Wissensorientierung und Urteilsbildung in Bezug auf entsprechende Entwicklungslinien in der Sozialen Arbeit. <u>Sozialkompetenzen:</u> Mitteilungs-, Ausdrucks- und Verstehenskompetenzen, Fähigkeiten zur interkulturellen Verständigung und zur Förderung von Verteilungsgerechtigkeit und Menschenrechten im Rahmen Sozialer Arbeit sowie dabei Fähigkeiten zur inner- und interdisziplinären Verständigung zu Theorieansätzen, Fachdiskursen und Forschungsvorhaben in der Sozialen Arbeit. <u>Subjektkompetenzen:</u> Fähigkeiten zur Reflexion und Einordnung des eigenen Professionsverständnisses sowie der Subjektivität und Disziplinengebundenheit der eigenen Wahrnehmungen und Interpretationen, Aufbau eines wissenschaftsbasierten, professionellen Selbstverständnis Sozialer Arbeit.			
<b>5</b>	<b>Inhalte</b> Professionelle Soziale Arbeit benötigt sowohl für ihr Selbstverständnis als auch für ihr berufliches Handeln ein eigenständiges Reflexionswissen auf wissenschaftlicher Grundlage. Hierzu sind Kenntnisse über relevante Theorieansätze zur Beschreibung und Positionierung Sozialer Arbeit ebenso von Nöten wie Einsichten in aktuelle Fachdiskurse und Forschungsfragen in der Sozialen Arbeit. So stellen aktuelle bzw. immer noch gültige Ansätze der Theoriebildung Sozialer Arbeit (wie z.B. die Lebensweltorientierung, das Konzept einer Menschenrechtsprofession oder der Capability Approach) nicht nur maßgebliche Ausgangspunkte und Grundlagen für Handlungskonzepte Sozialer Arbeit dar, sondern bieten auch Orientierungs- und Reflexionswissen für die professionelle Identität und Verständigung von Fachkräften Sozialer Arbeit. Ferner sind aktuelle wissenschaftliche Fachdiskurse in der Sozialen Arbeit, die sich aus verschiedenen disziplinären Perspektiven mit spezifischen Entwicklungen in der Sozialen Arbeit auseinandersetzen (z.B. ‚Post-Wohlfahrtsstaat‘, ‚Bürger_innengesellschaft‘, ‚Evidenzbasierung‘, ‚Nutzer_innenorientierung‘) von Bedeutung für die Einordnung Sozialer Arbeit in größere Zusammenhänge, wie insbesondere gesellschaftliche und politische Entwicklungslinien. Dabei fließen die in den Fachdiskursen behandelten neuen Begriffe, Konzepte und Paradigmen nicht selten in Zielformulierungen und Funktionsbestimmungen Sozialer Arbeit in verschiedenen Handlungskontexten ein, deren Ursprünge und Perspektiven nachzuvollziehen und kritisch zu reflektieren sind Gleichmaßen ist festzustellen, dass die empirische Forschung zu verschiedenen Zielgruppen, Handlungsfeldern und Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit zunehmend an Breite, Intensität und Qualität gewinnt. Aktuelle Forschungsvorhaben bilden wiederum gegenwärtige Tendenzen in der Betrachtung und Bearbeitung sozialer Probleme ab und ihre Resultate werden vielfach zur Weiterentwicklung der Handlungspraxis Sozialer Arbeit herangezogen. Insgesamt soll in diesem Schwerpunktmodul die Grundlage für theorie- und forschungsbasierte Zugänge zur Sozialen Arbeit gelegt werden, indem in den jeweiligen Seminaren aktuelle bzw. weiterhin gültige Theorieansätze, Fachdiskurse und/oder Forschungsprojekte in der Sozialen Arbeit thematisiert werden.			

6	<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik
7	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Erfolgreicher Abschluss von allen Grundmodulen und zwei weiteren Modulen der Eingangsphase
8	<b>Prüfungsformen</b> Gem. § 18 BaPO / BaPOT
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Bestandene Prüfungsleistungen S 12.1, S 12.2 und S 12.3
10	<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> 15%
11	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Semester

12. In Anlage 3 (Modulhandbuch) wird im Modul „BT Bachelor Thesis“ am Ende der Modulbeschreibung unter „Sonstige Informationen“ eingefügt: „Die Voraussetzung des erfolgreichen Abschlusses von Studien- und Prüfungsleistungen mit insgesamt 180 Leistungspunkten kann nur erfüllt sein, wenn auch das das Modul SA bereits abgeschlossen wurde.“

13. Die Anlage 4 (Multiple-Choice Prüfungen) wird als neue Anlage hinzugefügt:

#### **Anlage 4: Multiple-Choice Prüfungen**

- (1) In Klausurarbeiten, die ganz oder teilweise nach dem Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wird der Multiple-Choice Prüfungsteil im Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) erbracht. Hierbei werden schriftliche Aufgaben gestellt, die durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort (eine oder mehrere) aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten gelöst werden.
- (2) Für Mischklausuren gelten die Bestimmungen dieser Anlage für die gesamte Klausurarbeit, wenn die Bewertungspunkte, einschließlich etwaiger Gewichtungsfaktoren nach Absatz 10, die für den Anteil von Aufgaben im Multiple-Choice-Verfahren vergeben werden, mehr als 40 % beträgt und/oder in dem Teil im Multiple-Choice-Verfahren eine bestimmte Anzahl von Bewertungspunkten erreicht werden muss. Finden die Bestimmungen dieser Anlage gemäß Satz 1 Anwendung, sind für alle Teile vor Durchführung der Prüfung die jeweils erzielbaren Punkte und die Gesamtpunktesumme festzulegen. Sofern in einzelnen Teilen eine bestimmte Anzahl von Bewertungspunkten erreicht werden muss, um die gesamte Prüfung zu bestehen, ist diese festzulegen. Ferner ist für die gesamte Prüfung die für das Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl festzulegen. Diese Angaben sind mit der Aufgabenstellung auszuweisen. Für die gesamte Prüfung sind die Festlegungen gemäß den Absätzen 7 und 11 zu treffen.
- (3) Bei Ein-Antwort-Aufgaben (1 aus n) folgen auf eine Frage, auf eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Hier ist je nach Aufgabenstellung die einzig richtige, einzig falsche oder die beste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen.
- (4) Bei Mehrfach-Antwort-Aufgaben (x aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen von denen mehrere (x) Antworten richtig oder falsch sind. Bei jeder Antwort ist zu entscheiden, ob sie für die Aufgabenstellung zutrifft oder nicht. Die Aufgabenstellung kann mit dem Hinweis versehen werden, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen.
- (5) Die Aufgaben müssen auf die mit dem Modul zu vermittelnden Inhalte und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

- (6) Bei den Aufgaben ist vom Prüfer oder von der Prüferin vorab festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Vor Durchführung der Prüfung sind die Aufgaben und die festgelegten Antworten von einer zweiten prüfungsberechtigten Person darauf zu überprüfen, ob sie den Anforderungen des Absatzes 5 genügen.
- (7) Vor Durchführung der Prüfung ist eine Beschreibung des Multiple-Choice Prüfungsteils – bzw. im Falle des Absatz 2 der gesamten Prüfung – anzufertigen. Diese enthält
- die Aufgabenauswahl;
  - eine Darstellung der Bewertungsregeln gemäß Absatz 8 ggf. einschließlich des Gewichtungsfaktors gemäß Absatz 10;
  - den Namen des Prüfers oder der Prüferin, die die Prüfung abnimmt, und der weiteren prüfungsberechtigten Person nach Absatz 6;
  - eine Musterlösung, die bei der Einsicht in die Studierendenakten bereitzuhalten ist. Aus der Musterlösung muss die Aufgabenart gemäß Absatz 3 oder 4, die maximal zu erreichende Gesamtpunktesumme G, die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl M sowie ein Zuordnungsschema von Punkten zu Noten gemäß Absatz 11 hervorgehen.
- (8) Bei Ein-Antwort-Aufgaben wird für jede Aufgabe ein Bewertungspunkt vergeben, wenn genau die festgelegte Antwort gegeben wurde. Kein Bewertungspunkt wird vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurden. Bei Mehrfach-Antwort-Aufgaben wird für jede zutreffende und markierte Antwort sowie für jede nicht zutreffende und nicht markierte Antwort, also bei Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort, ein Bewertungspunkt vergeben. Besteht keine Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort, so wird kein Bewertungspunkt vergeben; ein Punktabzug findet nicht statt. Es werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn keine der Antworten gewählt wurden, auch wenn dabei nicht zutreffende Antworten korrekt nicht markiert worden sind, und wenn alle Antworten markiert wurden, auch wenn dabei zutreffende Antworten korrekt markiert wurden. Enthält die Aufgabenstellung einen Hinweis darauf, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen, werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn insgesamt weniger oder mehr Antworten als die festgelegte Anzahl markiert werden. Die Bewertungsregeln einschließlich der Gesamtpunktesumme G und der Mindestpunktzahl M werden jeweils mit der Aufgabenstellung ausgewiesen.
- (9) Bemerkungen und Texte, mit denen die Aufgaben diskutiert und Antwortalternativen in Frage gestellt oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnet werden, werden bei der Bewertung von Aufgaben im Multiple-Choice Prüfungsteil nicht berücksichtigt.
- (10) Jede Aufgabe kann einen Gewichtungsfaktor erhalten, mit dem die Bewertungspunkte vor der Berechnung der Gesamtpunktesumme multipliziert wird. Der Gewichtungsfaktor ist mit den Aufgaben auszuweisen.
- (11) Für das Zuordnungsschema gilt als Grundsatz: Wurde die für das Bestehen des Multiple-Choice Prüfungsteils – bzw. im Falle des Absatz 2 der gesamten Prüfung – erforderliche Mindestpunktzahl M erreicht, so lautet die Note
- |              |       |                                      |
|--------------|-------|--------------------------------------|
| sehr gut     | (1,0) | wenn mindestens 90 %,                |
|              | (1,3) | wenn mindestens 80 % bis unter 90 %, |
| gut          | (1,7) | wenn mindestens 70 % bis unter 80 %, |
|              | (2,0) | wenn mindestens 60 % bis unter 70 %, |
|              | (2,3) | wenn mindestens 50 % bis unter 60 %, |
| befriedigend | (2,7) | wenn mindestens 40 % bis unter 50 %, |
|              | (3,0) | wenn mindestens 30 % bis unter 40 %, |
|              | (3,3) | wenn mindestens 20 % bis unter 30 %, |
| ausreichend  | (3,7) | wenn mindestens 10 % bis unter 20 %, |
|              | (4,0) | wenn mindestens 0 % bis unter 10 %   |
- der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht wurden.
- (12) Wird eine Aufgabe gemäß den Absätzen 13, 14 oder 15 nach Durchführung des Multiple-Choice Prüfungsteils nicht berücksichtigt, so erhalten alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die ent-

sprechende Aufgabe die maximal mögliche Bewertungspunktzahl. Gesamtpunktesumme und Mindestpunktzahl bleiben unverändert.

- (13) Stellt sich nach Durchführung des Multiple-Choice Prüfungsteils heraus, dass eine oder mehrere Aufgaben im Multiple-Choice Prüfungsteil fehlerhaft sind, ist diese bzw. sind diese entsprechend Absatz 12 nicht zu berücksichtigen
- (14) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Aufgaben heraus, dass es eine oder mehrere Aufgaben gibt, bei denen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer Null Bewertungspunkte erzielt haben, so ist diese bzw. sind diese entsprechend Absatz 12 nicht zu berücksichtigen.
- (15) Stellt sich nach einer Bewertung der Aufgaben heraus, dass weniger als 20 Prozent aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Note besser oder gleich 2,3 erreicht haben, so ist eine neue Bewertung vorzunehmen. Hierbei ist diejenige Aufgabe bzw. eine derjenigen Aufgaben, bei welcher die maximal mögliche Bewertungspunktzahl von den wenigsten Teilnehmerinnen und Teilnehmern erzielt wurde, entsprechend Absatz 12 nicht mehr zu berücksichtigen. Das Verfahren ist nötigenfalls zu wiederholen.

## Artikel II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Sozial- und Kulturwissenschaften vom 18.06.2014 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 08.08.2014.

Düsseldorf, den 28.08.2014



Die Präsidentin  
der Fachhochschule Düsseldorf  
Prof. Dr. Brigitte Grass